

A	UMWELTRELEVANTE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten	2
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	2
A.3	Landratsamt Waldshut – Wasserschutz	4
A.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	4
A.5	NABU Südbaden.....	5

A UMWELTRELEVANTE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2020)
A.1.1	<p>Bereich Altlasten:</p> <p>Auf dem Flurstück 667/9, Gebiet 2: BPlan „Erlebniswelt Rothaus“ befindet sich die AA „Aufschüttung Rothaus Brauerei III“. Die Fläche ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) erfasst und in die Kategorie „B- Entsorgungsrelevant“ eingestuft (s. Datenblatt). Diese Einstufung bedeutet, dass auf der Fläche mit Bodenmassen gerechnet werden muss, die nicht frei verwertet werden können. Der im Rahmen von Erdarbeiten abfallende Erdaushub ist deshalb ordnungsgemäß zu beproben (PN 98), auf die Parameter der VwV- Boden zu analysieren und im Rahmen der dort vorgegebenen Anforderungen zu verwerten. Bei Überschreiten der Prüfwerte > Z 2 ist der Boden zu beseitigen. Die Verwertung des Erdaushubs sollte auch im Hinblick auf die spätere Nutzung so erfolgen, dass eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden - Mensch ausgeschlossen werden kann (z.B. Kinderspielflächen).</p>
A.1.2	<p>Bereich Bodenschutz:</p> <p>Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Auf Folgendes wird hingewiesen:</p> <p>Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht nachvollziehbar darzustellen und durch geeignete schutzgutbezogene bzw. schutzgutübergreifende Maßnahmen auszugleichen.</p>
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2020)
A.2.1	<p>Art der Vorgabe</p> <p>Eingriffs-/ Ausgleichsdiskussion Artenschutz FFH-Schutz Naturschutzgebiet</p>
A.2.2	<p>Rechtsgrundlage</p> <p>§ 1 a BauGB § 44 Abs. 1 BNatSchG §§ 31 ff. BNatSchG § 23 BNatSchG</p>
A.2.3	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)
A.2.3.1	<p>Im Bereich der sog. „Erlebniswelt Rothaus“ soll der bestehende Anbau neben dem Brauereigasthof abgebrochen und durch einen neuen Anbau ersetzt werden. Die Planung umfasst insgesamt 1,65 ha. Im Spielplatzbereich sind ebenfalls Änderungen geplant. Die zusätzlich versiegelten Flächen nehmen 0,4 ha ein.</p>
A.2.3.2	<p>Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht, gesetzlich geschützte Biotope oder Bereiche, die über das Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg erfasst sind, werden durch das Plangebiet nicht unmittelbar berührt. In 500 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“.</p>
A.2.3.3	<p>Ungefähr 700 südlich des Planungsbereichs beginnt das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ und ebenfalls das Naturschutzgebiet „Schlüchtsee“. Ca. 1.500 m westlich grenzt das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ an das Planungsgebiet</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>an. Nach dem eingereichten „Scopingpapier“ (Stand 31.10.2019) sind für das FFH-Gebiet keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Lebensraumtypen zu erwarten. Die FFH-Artenschutzproblematik soll noch im weiteren Verfahren geprüft werden.</p> <p>Zwar liegt das geschützte Offenlandbiotop Brünlisbach, Unterm Rothaus 2, Bach in unmittelbarer Nähe westlich des Vorhabens. Doch ist dieses deutlich durch Straßen vom Planbereich getrennt, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>
A.2.3.4	<p>Zum Artenschutz stellt das Scopingpapier heraus, dass im Jahr 2020 noch weitere Untersuchungen für die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse erfolgen.</p>
A.2.3.5	<p>In der Artengruppe Amphibien wurde bei erfolgten Begehungen im Bachgebiet des Spielplatzes in 2019 keine Besiedlung des Bachs festgestellt. Die Planung sieht hier Veränderungen vor (Wasserspielplatz). Hierauf sollte insbesondere mit Hinblick auf die Durchwanderbarkeit und die Artenrelevanz im weiteren Verfahren eingegangen werden.</p>
A.2.3.6	<p>Die bisherigen Untersuchungen ergaben, dass im Spätsommer 2019 keine Reptilien nachgewiesen werden konnten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass in den Böschungsbereichen nach Südwesten zur Straße hin potentielle Habitate vorhanden sind. Diesbezügliche Untersuchungen sind noch erforderlich. Zur Methodik wird das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen Bestandserfassung und Monitoring“, Stand 09.03.2017, empfohlen.</p>
A.2.3.7	<p>Für die Artengruppe Vögel wurde in den bisherigen Untersuchungen festgestellt, dass das Plangebiet aufgrund schon vorhandener Störungsfaktoren (Biergartenbetrieb, Spielplatzbetrieb) für störungsempfindliche Vogelarten ungeeignet ist. Für die bestehenden Nistkästen soll frühzeitig vor Baubeginn Ersatz geschaffen werden.</p>
A.2.3.8	<p>Im Bereich Fledermausschutz lagen bei Einreichung der Unterlagen noch keine Auswertungen der im Spätsommer erfassten Arten vor. Für die nach Scopingpapier zahlreich vorhandenen Fledermauskästen soll aus gutachterlicher Sicht frühzeitig Ersatz geschaffen werden. Aufgrund der Nähe zu Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet (Schluchtsee als „Hotspot für Fledermausarten“) werden aus naturschutzfachlicher Sicht eingehendere Untersuchungen für erforderlich gesehen (zur entsprechenden Methodik s.o. Methodenhandbuch).</p>
A.2.3.9	<p>Der Bestand für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird im Scopingpapier mit 28.300 Ökopunkten ermittelt (versiegelte Fläche (6900 qm), Zierrasen (3100 qm), Feldgehölz (200 qm).</p> <p>Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind aufgeführt, die Einzelbäume und Gehölze weitgehend zu erhalten und die vorhandenen alten Bäume mit einer Pflanzbindung zu versehen.</p> <p>Durch nachträgliche Email, datiert 09.01.2020, seitens Herrn Aselmann (Brauerei Rothaus), wurde ausgeführt, dass es „für die Bauarbeiten erforderlich (ist), insgesamt 9 Laubbäume, 3 Fichten und 3 Hecken zu fällen.... dabei sollen die 3 kleinen Laubbäume, die nach Umbau der L170 gepflanzt wurden, im Zuge der Grabarbeiten mit Wurzel umgesetzt werden und bei Bedarf gegossen werden.“</p> <p>Bis auf einen Baum (Baum Nr. 8) wurde dies mit dem Naturschutzbeauftragten abgestimmt und wird aus naturschutzrechtlicher Sicht für möglich erachtet. Vor entsprechenden Fällungen sollten aus naturschutzfachlicher Sicht die betroffenen Bäume auf Vogel- und Fledermaushabitate untersucht werden.</p> <p>Hier ist eine Anpassung im Scopingpapier bei den geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Der überschlägige Kompensationsbedarf ist i.H.v. 3.500 Ökopunkten errechnet. Der entsprechende Defizitbetrag ist um den Wert der nicht mehr geplanten Erhaltungsmaßnahmen und Pflanzbindungen zu erhöhen.</p>
A.2.3.10	<p>Im Zuge der Ausgleichsdiskussion sollte geprüft werden, ob die sehr intensiv gepflegten Grün-</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	flächen (sehr frühe und sehr häufige Mahd) nicht extensiver behandelt werden können.
A.3	Landratsamt Waldshut – Wasserschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2020)
A.3.1	Bereich Abwasser Keine Bedenken und Anregungen.
A.3.2	Art der Vorgabe <u>Oberirdische Gewässer / Grundwasserschutz:</u> Das Gewässer Bleisbach ist im Lageplan nicht dargestellt. Die für das Gewässer notwendige Fläche ist in den Bebauungsplan als bauplanungsrechtliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB aufzunehmen. Beidseitig des Gewässers Bleisbach sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mind. 5 m (Innenbereich) im Planteil nachrichtlich zu übernehmen und als „Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i.V.m. § 29 WG“ zu kennzeichnen. Im Zusammenhang mit der nachrichtlichen Übernahme ist im Festsetzungsteil auf die wasserrechtlichen Verbote gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 und 3 WG hinzuweisen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, 3. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Wald im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgt, 4. das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, 5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen, 6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 7. in einem Bereich von fünf Metern der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel und 8. in einem Bereich von fünf Metern die Nutzung als Ackerland ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.
A.3.3	Rechtsgrundlage <u>Oberirdische Gewässer / Grundwasserschutz:</u> §§ 5, 6, 38, 39, 67, 68, 82 WHG §§ 5 - 7, 12, 28, 29, 30, 54, 84 WG § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
A.3.4	Möglichkeiten der Oberwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) <u>Oberirdische Gewässer / Grundwasserschutz:</u> genannt
A.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 23.01.2020)
A.4.1	Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG: <ul style="list-style-type: none"> • Rothaus 1, 2 (Flstnr. 0-665, 0-667/9) Bierbrauerei Rothaus mit Verwaltungsgebäude, Sudhaus, Mälzerei, Schalander, Braumeisterwohnung, ehemaligem Pferdestall (heute Muse-

Nr.	Stellungnahmen von
	Insgesamt werden Natur und Landschaft in diesem Bereich durch die in der Summe immer stärker werdenden Touristenströme jetzt schon erheblich beeinträchtigt.
A.5.2	Zum Bebauungsplan „Erlebniswelt Rothaus“: Von den geplanten Maßnahmen sind besonders die zum Teil alten Bäume betroffen. Hier wurden vor zehn Jahren verschiedene Nisthilfen und Fledermauskästen aufgehängt. Die Bäume sind Lebensraum verschiedener Vogel- und Fledermausarten sowie von Bilchen. Die Nisthilfen und Fledermauskästen müssen in der Zeit von Dezember bis Februar im Jahr vor Baubeginn und Fällung der Bäume an geeignete Orte in maximal 200 Metern Entfernung umgehängt werden. So können besonders die Fledermäuse die neuen Quartiere finden. Pro gefällttem Baum müssen mindestens zwei standortgerechte Laubbäume nachgepflanzt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt (22.1.2020) sind im Plangebiet um den beabsichtigten Neubau neben dem Brauereigasthof zwei alte Fichten, vier Laubbäume und ein Totholzstamm zur Fällung ausgezeichnet.